

**Von:** [Gertrudcordes@aol.com](mailto:Gertrudcordes@aol.com)  
**An:** [Grunz, Sebastian](#)  
**Betreff:** Antrag zur 56. Verbandsversammlung am 10. Mai 2017 (zu TOP 9)  
**Datum:** Montag, 8. Mai 2017 15:35:46

---

**Sehr geehrter Herr Grunz,**

Anbei ein Antrag von mir zu nächsten Verbandsversammlung

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Gertrud Cordes

**Zur 56. Verbandsversammlung am 10. Mai 2017  
(zu TOP 9)**

Die Verbandsversammlung möge folgendes beschließen:

**Der Beschluss VV 20/16 über die Aufnahme des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ in die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist bezogen auf den Punkt 3 (*Außerhalb des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ werden im Genehmigungsverfahren grundsätzlich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Dieses Vorgehen ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden (LM, LUNG, UNB) bis zur nächsten Verbandsversammlung schriftlich zu bestätigen und in den Textteil der Teilfortschreibung zu integrieren. Sollte diese Zusicherung seitens der zuständigen Naturschutzbehörden nicht erfolgen, entfällt dieser Beschluss und es kommt automatisch das im Entwurf für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung verwendete Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1 000 m Abstandspuffer“ zur Anwendung.*) unwirksam.**

**Begründung:**

-  
Das mit dem Beschluss VV 20/16, Punkt 3 angestrebte Ziel ist rechtswidrig und aus diesem Grund aufzuheben.

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG geht von einer **Einzelfallentscheidung** aus, indem es dort heißt:

*„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“*

Ziel dieses Beschlusses ist es jedoch, dass die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden eine pauschale Ausnahmegenehmigung, also **ohne Prüfung des Einzelfalls**, erteilen.

Inhaltlich geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Ausnahmeregelung des §

45 Abs. 7 BNatSchG restriktiv auszulegen sein soll. Das folge einerseits aus dem im Artenschutz generell verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Verboten und ausnahmsweisen Gestattungen sowie speziell aus den unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 16 und 12 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Entsprechend detailliert haben mögliche Begründungen für eine Ausnahmeerteilung zu sein. Um den Ausnahmecharakter der Bestimmung zu wahren, sind die Tatbestandsmerkmale grundsätzlich eng auszulegen.

Jeder Einzelfall ist deshalb zu prüfen. Im Ergebnis läuft die Prüfung der Zumutbarkeit auf eine Güterabwägung zwischen den Belangen des Besonderen Artenschutzes und den Interessen des Anlagenbetreibers hinaus.

Mit § 45 Abs. 7 BNatSchG steht somit kein „Königsweg“ zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Schwierigkeiten überwunden werden können, die sich im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftun. Gelangt § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung, kommt der argumentativen Unterfütterung eine besondere Bedeutung zu und zwar sowohl auf der Ebene der Tatbestandsvoraussetzungen als auch der möglichen Rechtsfolgen.